2. Nachtrag zur Satzung des Wasserverbandes Unteres Störgebiet über die Erhebung von Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Bokhorst (Kostenerstattungs- und Gebührensatzung)

Aufgrund § 45 und 46 Landeswassergesetz (LWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.11.2019 GVOBl. Schl.-H. – 2019 S. 425, in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 GVOBl. Schl.-H. S. 57 in der zur Zeit geltenden Fassung, §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Schleswig-Holstein i.d.F. der Bekanntmachung vom 10.01.2005 GVOBl. Schl.-H. S. 27 in der zur Zeit geltenden Fassung, sowie dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Übertragung der Abwasserbeseitigungsaufgabe zwischen dem WV Unteres Störgebiet und der Gemeinde Bokhorst vom 28. Juli 2016 nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss vom 21. September 2022 folgende Satzung erlassen:

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden können, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

I. Abschnitt

Im ***§ 10 Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung*** wird

Abs. 1 geändert in

„Die Grundgebühr A für das Vorhalten der jederzeitigen Leistungsbereitschaft für die Grundstücke, die an die zentrale Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen sind, beträgt 5,00 Euro / Monat je Grundstücksanschluss.“

Abs. 2 geändert in

„Die Berechnungseinheit der Benutzungsgebühr B ist der Kubikmeter Abwasser, sie beträgt je m³ Abwasser 5,14 Euro.“

Abschnitt II

Diese 2. Nachtragssatzung tritt am 01. Oktober 2022 in Kraft.

Beschlossen durch den Verbandsausschuss.

Breitenburg, den 27. September 2022

_____

Graf
(Verbandsvorsteher)

Wasserverband Unteres Störgebiet